Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2631

Sachgebiet 74

Vorblatt

Außenwirtschafts-Nachlauf-Verordnung (Aufhebungsrecht des Bundestages innerhalb von vier Monaten nach Verkündung) (Bericht des Ausschusses für Wirtschaft)

A. Problem

Die Nomenklatur der Ausfuhrliste ist zum Teil überholt.

B. Lösung

Die Ausfuhrliste soll deshalb auf den neuesten Stand gebracht werden.

(Einmütigkeit im Ausschuß)

C. Vorschlag

Der Bundestag macht von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2631

Sachgebiet 74

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft
(8. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschafts-Verordnung —

— Drucksache VI/2247 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Unland

Die Verordnung, die bereits in Kraft getreten ist, wurde vom Herrn Präsidenten an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlauf-Verordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung der Verordnung hat.

Für die Ein- und Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurden von der EWG-Kommission EWG-einheitliche Formblätter und Verfahrensvorschriften eingeführt. Die deutschen Rechtsvorschriften wurden entsprechend angepaßt.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 30. September 1971

Der Ausschuß für Wirtschaft

Blank	**Dr. Unland**
Amt. Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51